

Erläuterungen Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 - Baugesuche

Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Baugesuchen muss über das Einvernehmen nach § 36 BauGB entschieden werden.

Zu TOP 2 - Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023 / 2024 und Festsetzung der Elternbeiträge für die Kernzeitenbetreuung ab 1. September 2023

a) Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023 / 2024

AZ 292.4

Die Vertreter des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt. Die Arbeit in der frühkindlichen Bildung unterliegt nach wie vor stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent.

Es wird daher empfohlen die Elternbeiträge für das folgende Kindergartenjahr wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten

| | 2022/2023 | 2023/2024 |
|--|------------------|------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 140,00 € | 152,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 109,00 € | 118,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 73,00 € | 79,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 25,00 € | 27,00 € |

2. Elternbeiträge bei Ganztagesbetreuung

Hier gibt es keine Landesrichtsätze, es wird analog wie in den Vorjahren die gleiche Steigerung von 8,5 % vorgenommen.

Der Kostenanteil für das Mittagessen ist im Monatsbeitrag enthalten und betrug bisher bei einer Betreuung an 4 Wochentagen 50 € und bei einer Betreuung an 5 Wochentagen 63 €. Zum 1. Januar 2023 wurde der Bezugspreis von Genuss & Harmonie Gastronomie GmbH von 3,17 € auf 3,80 € zzgl. 7 % MWST je Essen erhöht. Der Gemeinderat war in der Sitzung vom 20. Dezember 2022 hierüber informiert worden und stimmte zu, dass die Stadt bis zur nächsten Erhöhung der Beiträge die höheren Kosten für das Essen übernimmt. Der Betrag für das Mittagessen soll ab September 2023 separat ausgewiesen werden, um die

Zusammensetzung des Monatsbeitrags deutlich zu machen und damit zukünftig ggf. Preiserhöhungen oder Änderungen der MWST unmittelbar weitergegeben werden können.

Bei einer Ganztagesbetreuung an 5 Wochentagen erhöht sich der Essensanteil auf 78 €/Monat, bei einer Betreuung an 4 Wochentagen beträgt der Essensanteil 63 €/Monat. Der Anteil der Essenskosten am erhobenen Elternbeitrag ist aus der Tabelle ersichtlich.

| Ganztagesbetreuung an <u>5 Wochentagen</u> | 2022/2023 | | 2023/2024 | |
|---|------------------|----------------|---------------------------------|---------------------------------|
| | 8 Std. | 10 Std. | 8 Std. | 10 Std. |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind zzgl. Essensgeld | 227,00 € | 253,00 € | 183,00 € 78,00 € 261,00 € | 212,00 € 78,00 € 290,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld | 199,00 € | 226,00 € | 153,00 € 78,00 € 231,00 € | 182,00 € 78,00 € 260,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld | 176,00 € | 197,00 € | 128,00 € 78,00 € 206,00 € | 151,00 € 78,00 € 229,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld | 147,00 € | 175,00 € | 97,00 € 78,00 € 175,00 € | 127,00 € 78,00 € 205,00 € |

| Ganztagesbetreuung an <u>4 Wochentagen</u> | 2022/2023 | | 2023/2024 | |
|---|------------------|----------------|---------------------------------|---------------------------------|
| | 8 Std. | 10 Std. | 8 Std. | 10 Std. |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind zzgl. Essensgeld | 208,00 € | 232,00 € | 176,00 € 63,00 € 239,00 € | 202,00 € 63,00 € 265,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld | 181,00 € | 206,00 € | 146,00 € 63,00 € 209,00 € | 174,00 € 63,00 € 237,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld | 153,00 € | 180,00 € | 116,00 € 63,00 € 179,00 € | 145,00 € 63,00 € 208,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld | 125,00 € | 152,00 € | 86,00 € 63,00 € 149,00 € | 115,00 € 63,00 € 178,00 € |

3. Elternbeiträge für die Krippengruppe

Der Monatsbeitrag enthielt bislang 63 € für das Mittagessen. Auch hier soll wie unter Punkt 2 ausgeführt der Beitrag für das Mittagessen separat ausgewiesen werden und beträgt wie bei der Ganztagesbetreuung an 5 Tagen bei den Krippenkindern 78 €/Monat.

| | 2022/2023 | 2023/2024 |
|---|-----------|---------------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind zzgl. Essensgeld | 377,00 € | 346,00 € 78,00 € 424,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld | 309,00 € | 272,00 € 78,00 € 350,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld | 244,00 € | 202,00 € 78,00 € 280,00 € |
| für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren zzgl. Essensgeld | 179,00 € | 131,00 € 78,00 € 209,00 € |

4. Zuschlag für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der genehmigten Gruppengröße ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Daher ist bei der Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern ein Zuschlag gerechtfertigt, wir sehen für die Beiträge unter Punkt 1 und 2 einen pauschalen Zuschlag von 131,00 € (2022/2023 121,00 €) vor. Eine Aufnahme von Kindern unter drei Jahren erfolgt nur, sofern Plätze vorhanden sind.

5. Beitrag für die Betreuung in den Ferien

Seit Jahren besteht für Erwerbstätige die Möglichkeit, in den Kindergartenferien bei fehlender Betreuungsmöglichkeit das Kind zur Ferienbetreuung in einen anderen Kindergarten zu bringen, sofern dort Plätze vorhanden sind. Dieses Betreuungsangebot in den Ferien gibt es für Kinder ab 3 Jahren. Für diese zusätzliche Betreuung soll bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit anstatt bislang 11,00 €/Tag der Beitrag auf 12,00 €/Tag erhöht werden.

6. Bei der Berechnung und Festsetzung der Beiträge wird folgendes zugrunde gelegt:

- Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September.
- Alle Beiträge sind auf 12 Monatsbeiträge berechnet und werden deshalb unabhängig von Fehlzeiten erhoben.
- Bei Kindern, die eingeschult werden, endet der Betreuungsvertrag zum 31. August.
- Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
- Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Beitrag im darauffolgenden Monat verringert.
- Wird ein Kind aus der Familie 18 Jahre alt, wird der Beitrag im darauffolgenden Monat erhöht.

- Pflegekinder werden bei der Berechnung wie eigene Kinder gesehen. Diese Kinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.
- Der Zuschlag für Kinder unter 3 Jahren fällt ab dem Monat des dritten Geburtstages weg.
- Bei wiederholtem verspätetem Abholen eines Kindes aus der Einrichtung kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden. Diese beträgt 20 Euro pro angefangene halbe Stunde.

7. Beiträge in den Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinde Ingelfingen

Die Evangelische Kirchengemeinde Ingelfingen wurde über die vorgesehene Anpassung informiert und stimmt der Erhöhung wie vorgeschlagen zu.

Beschlussvorschlag:

Der Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 ab dem 1. September 2023 wird wie oben dargestellt zugestimmt.

b) Festsetzung der Beiträge für die Kernzeitenbetreuung ab September 2023

Analog zum Bereich der Kindertageseinrichtungen sollen diese Beiträge aufgrund der gestiegenen Kosten ebenfalls entsprechend um 8,5% angehoben werden. Der errechnete Betrag wird auf volle Euro gerundet.

Für die Betreuung am Vormittag

von 7:30 Uhr bis Schulbeginn und nach Schulschluss bis 13:30 Uhr

| Betreuungszeit | Monatsbeitrag bisher | Monatsbeitrag neu |
|------------------------------------|----------------------|-------------------|
| Betreuung bis zu 3 Stunden/Woche | 17 € | 18 € |
| Betreuung ab 3 bis 5 Stunden/Woche | 27 € | 29 € |
| Betreuung ab 5 bis 8 Stunden/Woche | 40 € | 43 € |
| Betreuung über 8 Stunden/Woche | 48 € | 52 € |

Bei der Berechnung der Stunden werden nicht Schulstunden mit 45 Minuten, sondern volle Stunden mit 60 Minuten zugrunde gelegt.

Für die Betreuung am Nachmittag

von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

| Betreuungszeit | Monatsbeitrag bisher | Monatsbeitrag neu |
|--------------------------------------|----------------------|-------------------|
| Betreuung an einem Nachmittag/Woche | 43 € | 47 € |
| Betreuung an zwei Nachmittagen/Woche | 75 € | 81 € |
| Betreuung an drei Nachmittagen/Woche | 99 € | 107 € |
| Betreuung an vier Nachmittagen/Woche | 114 € | 124 € |

Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung findet in den Faschingsferien, Osterferien, den letzten 3 Wochen der Sommerferien und in den Herbstferien statt. Die Einrichtung bleibt in den Weihnachtsferien, Pfingstferien und in den ersten 3 Wochen in den Sommerferien geschlossen. Die Ferienbetreuung findet von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 13:30 Uhr statt. Für diese Betreuung wurde ein Betrag von 12 €/Tag festgesetzt. Der Beitrag für die Ferienbetreuung soll entsprechend auf 13 €/Tag angehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anpassung der Beiträge für die Kernzeitenbetreuung ab 1. September 2023 wird wie oben dargestellt zugestimmt.

Zu TOP 3 - Dienstleistungsvertrag „Technische Unterstützung“ mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH - Schwimmhalle

Der Fachkräftemangel hat für die Kommunen auch im Bereich der Bäderbetriebe spürbare Auswirkungen. Obwohl bereits seit mehreren Monaten auf verschiedensten Wegen eine qualifizierte Fachkraft für die Nachfolge einer ausscheidenden Mitarbeiterin gesucht wurde, ist dies bisher nicht gelungen.

Eine andere Möglichkeit, um die Schwimmhalle zumindest für den Schulunterricht und die weiteren Vereine und Organisationen, die zu ihren Terminen eigene Badeaufsichten mitbringen, geöffnet halten zu können, wäre ein Kooperationspartner zur Unterstützung bei der technischen Betriebsführung. Mit zwei möglichen Dienstleistern wurde die Schwimmhalle besichtigt, worüber wir in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2023 informierten. Eine Badeaufsicht für öffentliche Badezeiten kann keiner der beiden Dienstleister anbieten, da auch diesen hierfür das Personal fehlt.

Die Verwaltung wird weiterhin qualifiziertes Fachpersonal für die Schwimmhalle suchen. Um zu vermeiden, dass die Schwimmhalle zum 30.06.2023 geschlossen werden muss, müsste jedoch mit einem technischen Dienstleister, den Stadtwerken Schwäbisch Hall, ein Vertrag geschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH den in der Anlage beigefügten Vertrag zur Erbringung der Dienstleistung der technischen Unterstützung für das Hallenbad Ingelfingen zu schließen.

Zu TOP 4 - Abwasserzweckverband Hohenlohe-Kochertal - Information zur Verbands-sitzung am 30.05.2023

Am 30.05.2023 fand die letzte Sitzung des Abwasserzweckverbandes Hohenlohe-Kochertal statt. Der Vorsitzende wird den Gemeinderat über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse informieren.

Beratungsunterlage zu TOP 1 der Gemeinderatssitzung am 20. Juni 2023

- a) Bauvorhaben **Nachtragsbaugesuch: Abbruch Scheune, Neubau Carport mit PD, Sicherung Nachbargiebel auf Flst. Nr. 654, Buchweg 16 in Weldingsfelden**

Das Bauvorhaben befindet sich auf Gemarkung Weldingsfelden im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB, jedoch südlich und westlich an Bebauungspläne angrenzend. Ursprünglich sollte die Scheune nur in Teilen abgebrochen und zu einem Carport umgenutzt werden. Beim Abbruch wurde jedoch festgestellt, dass die Scheune nicht mehr zu erhalten ist, da die Balken und das Mauerwerk in einem sehr schlechten Zustand sind. Auch der Giebel des Nachbargebäudes muss aufgrund dessen schlechten Zustands sowie der fachlichen Beurteilung eines Statikers aufwendig abgesichert werden.

Die Anhörung des Ortschaftsrates erfolgt derzeit, ebenso die Angrenzerbenachrichtung.

- b) Bauvorhaben **Neubau eines Freizeitgebäudes (Gartenhütte) auf Flst. Nr. 7, Eschenstr. 4 in Hermuthausen**

Das Bauvorhaben befindet sich auf Gemarkung Hermuthausen im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nahe des Friedhofs. Im rückwärtigen Bereich seines Flurstücks plant der Bauherr ein kleines Gebäude für Freizeitwecke. Nach positiv beschiedener Bauvoranfrage dieses Jahr wird nun noch der notwendige Bauantrag ohne Änderungen eingereicht.

Die Anhörung des Ortschaftsrates sowie die Angrenzerbenachrichtigung werden derzeit durchgeführt.

- c) Bauvorhaben **Neubau Carport auf Flst. Nr. 696, Schafsteige in Dörrenzimmern**

Das Bauvorhaben befindet sich auf der Gemarkung Dörrenzimmern, im unbeplanten Innenbereich entlang der Schafsteige. Demnach ist es nach § 34 BauGB zu beurteilen. Mittels einer Bauvoranfrage wurde bereits die Zulässigkeit positiv beschieden, nun wurde der noch notwendige Bauantrag ohne Änderungen eingereicht.

Die Anhörung des Ortschaftsrates sowie die Angrenzerbenachrichtigung werden derzeit durchgeführt.